

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jeder nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 12 Stimmrecht und Wahlberechtigung

(1) Beim Bezirkstag haben die Mitglieder des Bezirksausschusses und die Delegierten jeweils eine Stimme.

(2) Stimmenhäufung und Stimmübertragung sind unzulässig.

§ 13 Wählbarkeit und Wahl

(1) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem Bezirk angehörenden Vereins.

(2) Wer beim Bezirkstag nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich und bedingungslos erklärt hat, das Amt im Fall seiner Wahl anzunehmen.

(3) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder Aufzeigen der Stimmkarte. Sie müssen mittels Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder dies von mindestens einem Zehntel der Stimberechtigten verlangt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Bezirksausschuss wird auf dem Bezirkstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5) Die vom Bezirkstag gewählten Bezirksorgane bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 14 Außerordentlicher Bezirkstag

(1) Der Bezirksvorsitzende kann jederzeit mit Zustimmung des Bezirksausschusses einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

(2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies der Bezirksausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt oder dies von mindestens einem Zehntel der dem Bezirk angehörenden Vereine jeweils unter Angabe von Gründen gefordert wird.

(3) Die Einberufung hat spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung bzw. dem Eingang der Anträge unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Zwischen der Einberufung und dem Bezirkstag darf lediglich eine Frist von einem Monat liegen.

(4) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Bezirkstag alle für den ordentlichen Bezirkstag getroffenen Bestimmungen entsprechend.

(5) Der außerordentliche Bezirkstag kann nur über die Punkte beschließen, zu deren Zweck er einberufen wurde.

§ 15 Kosten

(1) Die Kosten für den Bezirkstag trägt der Bezirk.

(2) Die Kosten für ihre Delegierten haben die Vereine selbst zu tragen.

§ 16 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Jugendleiter und der Schatzmeister.

(2) Der 1. Vorsitzende oder zwei Mitglieder der Vorstandschaft (2. Vorsitzender; Schatzmeister oder Jugendleiter) vertreten den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder den Bezirk nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

(4) Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.